



Kindergartenordnung Gemeindekindergarten Regenbogen Fridolfing



Die Arbeit im Gemeindekindergarten Regenbogen richtet sich nach folgender Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten getroffen werden. Über den Aufnahmevertrag für das Kind wird diese Ordnung als verbindlich anerkannt.

Nachfolgend wird einfachheitshalber für den Begriff „Personensorgeberechtigte“ das Wort „Eltern“ verwendet.

1. Träger

Träger des Gemeindekindergarten Regenbogen ist die Gemeinde Fridolfing.

Anschrift des Trägers:

Gemeinde Fridolfing

Hadrianstr. 28

83413 Fridolfing

2. Aufnahme

- In unserem Kindergarten können Kinder ab dem 12 Lebensmonat (Krippengruppe) bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
- Dies gilt auch für Kinder mit drohender Behinderung bzw. Behinderung.
- Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Die Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung und die Impfberatung müssen vorliegen. Darüber hinaus sind die Regelungen des Masernschutzgesetzes zu beachten.
- Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt für das Herbsthalbjahr in den Monaten September und Oktober und für das Frühlingshalbjahr im Februar und März.
- Dies gilt natürlich nur, sofern ein Platz vorhanden ist. Ansonsten werden die Kinder in eine Warteliste aufgenommen.

3. Probezeit

Für alle Kinder, die erstmalig in den Kindergarten aufgenommen werden, gilt eine Probezeit von vier Monaten, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch unserer Krippe/ unseres Kindergartens geeignet ist.

4. Anmeldung

Die Anmeldung im Kindergarten ist jederzeit möglich. Hierfür bitten wir die Eltern telefonisch oder per Mail Kontakt mit der Leitung aufzunehmen. Für einen Kindergartenplatz ab September/Oktober berücksichtigen wir alle Anmeldungen die bis 1.3. abgegeben wurden (Stichtag 1.3.). Für einen Kindergartenplatz ab Februar/März berücksichtigen wir alle Anmeldungen, die bis zum 1.10. abgegeben wurden (Stichtag 1.10).

Die Zusage über einen Platz kann also erst nach dem jeweiligen Stichtag erfolgen.

Bei begrenztem Platzangebot können folgende Aufnahmekriterien angewendet werden:

- Kinder der Gemeinde Fridolfing
- Alter des Kindes
- Geschwisterkind
- Alleinerziehende
- Erhöhter Förderbedarf laut Kinderarzt/Frühförderstelle
- Berufstätigkeit

Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskunft zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Eltern zu geben. Im Rahmen eines Aufnahmegespräches ist unter anderem die Einsicht des U-Heftes und Impfausweises nötig.

5. Eingewöhnung

Der Aufnahme des Kindes geht eine individuelle Eingewöhnungsphase voraus. Die Eingewöhnung beinhaltet ein Eingewöhnungsgespräch (Eltern + Bezugserzieherin), sowie die tageweise Begleitung des Kindes durch seine Bezugsperson. Art und Umfang der Eingewöhnung wird im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkraft und Eltern zum Wohl des Kindes individuell vereinbart. Die Eltern haben sich hierbei an die Empfehlung der Fachkraft zu halten.

6. Übergang von der Krippe in den Kindergarten

Krippenkinder wechseln nach Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergarten. Die Aufnahme in die Kindergartengruppe erfolgt ebenfalls in den Monaten September/ Oktober und Februar/März. Um einen gelungenen Übergang zu schaffen, geht der Aufnahme in die Kindergartengruppe ebenfalls ein Eingewöhnungsgespräch und eine individuelle Eingewöhnungsphase in Begleitung der Bezugsperson voraus.

7. Öffnungszeiten

Ein Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Der Kindergarten Regenbogen hat von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet (Freitag bis 14.00 Uhr).

- Frühdienst ab 7.00 Uhr
- Kernzeit 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (alle Kinder müssen anwesend sein)
- Abholzeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- Nachmittagsprogramm 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Montag bis Donnerstag)

8. Buchung

Der Betreuungsbedarf ist mittels einer „Buchung“ festzulegen. Die Eltern haben die Pflicht, sich an diese in der Buchung angegebenen Betreuungszeiten zu halten und auf Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit beim Bringen- und Abholen zu achten. Der Betreuungsbedarf kann jederzeit verändert bzw. flexibel angepasst werden. (Die Eltern haben diese Änderung bei der Leitung im Büro zu tätigen.)

9. Schließzeit

Die Schließzeit orientiert sich an den gesetzlich vorgegebenen 30 Schließtagen pro Kindergartenjahr. Für Fortbildungen können zusätzlich bis zu fünf Schließtage hinzukommen. Die sogenannte Ferienordnung (Schließzeiten und Feriendienstzeiten) wird zu Beginn des Kindergartenjahres veröffentlicht.

Es wird sich vorbehalten, einzelne Schließtage bei Bedarf kurzfristig bekannt zu geben (jedoch in einem Zeitraum, der den Eltern eine anderweitige Organisation der Betreuung ermöglicht).

10. Feriendienst

In der Ferienbetreuung werden die Kinder gruppenübergreifend (meist in einer Feriengruppe) betreut. Der Kindergarten hat während der Ferienbetreuung täglich von 7.00 Uhr bis 14 Uhr geöffnet. Die Kinder müssen für die Ferienbetreuung im Voraus und verbindlich bei der Leitung angemeldet werden. Nach Absprache mit der

Leitung kann für den Feriendienst auch eine Betreuungszeit am Nachmittag (bis 15.30 Uhr) eingerichtet werden.

11. Ausflüge oder Projekttag

An Ausflugstagen kann sich die Betreuungszeit ändern – hierüber werden die Eltern rechtzeitig informiert

12. Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach einer Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz und seine Richtlinien maßgebend.

Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten unverzüglich von der Art der Krankheit zu unterrichten.

Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.

Erkrankungen sind unverzüglich mitzuteilen. Auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

Die Wiederzulassung in den Kindergarten ist erst wieder möglich, wenn das Kind bei gutem Allgemeinzustand 24 Stunden symptomfrei (bei Fieber 24 Stunden fieberfrei) ist. Für eine Wiederzulassung ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

13. Kinder mit Erkältungssymptomen

Ein Tag im Kindergarten ist für das Kind körperlich und geistig anstrengend (vergleichbar mit einem Arbeitstag eines Erwachsenen) und dem Kind soll es gut bei uns gehen. Die Eltern haben die Pflicht, auf das Wohl ihres Kindes zu achten und ihr Kind wirklich nur gesund und fit in den Kindergarten zu bringen.

Kinder mit milden Krankheitssymptomen wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlichem Husten dürfen den Kindergarten besuchen. Wir bitten dies allerdings mit der Gruppenleitung zu besprechen und das Kind im Zweifel einen Tag zur Erholung zuhause zu lassen.

Kinder mit reduziertem Allgemeinzustand und Erkältungssymptomen wie Fieber, starke Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, starkem Husten, Erbrechen oder Durchfall haben keinen Zugang zum Kindergarten.

14. Krankheitssymptome im Tagesverlauf

Zeigt ein Kind während des Tagesverlaufes Krankheitssymptome wie Fieber (wir erlauben uns bei Verdacht Fieber zu messen!), starke Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, starkem Husten, Erbrechen oder Durchfall werden die Eltern verständigt und haben die Pflicht ihr Kind umgehend abzuholen.

15. Erreichbarkeit

Die Eltern haben die Pflicht, während des Kindergartenjahres erreichbar zu sein. Die Verantwortung für die Weitergabe von aktualisierten Daten (besonders wichtig sind aktuelle Telefonnummern) liegt bei den Eltern. Falls die Erreichbarkeit seitens der Eltern nicht sichergestellt werden kann, ist eine weitere Person (Großeltern, Tante, Nachbar) anzugeben (diese Person muss natürlich verbindlich und verlässlich sein).

16. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

- innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat.
- innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat.
- erkennbar ist, dass die Eltern einer Zusammenarbeit mit dem Kindergarten ablehnend gegenüberstehen.
- zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung des Kindergartens kommt.

Der Ausschluss wird durch die Gemeinde erklärt.

17. Versicherung

- Die Kinder sind nach § 2, Absatz 1 Nummer 8 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten Regenbogen und
 - während aller Ausflüge des Kindergartens.
- Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten geschehen, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.

- Für den Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern und nicht der Träger.

18. Aufsicht

- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit Übernahme des Kindes durch die Erzieherinnen und endet mit der Übergabe des Kindes durch die Erzieherinnen an die Eltern bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- Die Übergabe setzt immer einen persönlichen Kontakt voraus (verbale Begrüßung/Verabschiedung und die Weitergabe von relevanten Informationen über das Kind).
- Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsicht allein den Eltern (Abholberechtigten).
- Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste oder Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- Eltern (Sorgeberechtigte) haben jederzeit das Recht über die „Herausgabe“ ihrer Kinder.
- Das Abholen durch dritte muss erst von den Eltern angemeldet bzw. im Verträge angegeben werden, ansonsten ist eine Herausgabe an dritte nicht möglich. Abholberechtigte können bei der Leitung bzw. der Gruppenleitung angegeben werden.
- Fremde Personen haben nur aus triftigem bzw. nach Terminvereinbarung Zugang zum Kindergarten.

19. Bringen und Abholen

- Beim Bringen/ Abholen öffnen wir die Tür per Gegensprechanlage oder nach Sichtkontakt.
- Beim Bringen findet die Übergabe des Kindes im Eingangsbereich statt. Eine Erzieherin holt das Kind dort ab und es ist Zeit für einen kurzen Austausch zwischen Eltern und Erzieherin.
- Abgeholt wird das Kind von den Eltern in der Gruppe bzw. im Garten.
- Die Eltern haben nach der Übergabe beim Abholen die Aufsichtspflicht für ihr Kind. Sie müssen sicherstellen, dass ihr Kind den Kindergarten nicht ohne sie verlässt.
- Die Eltern haben die Verantwortung, beim Verlassen des Kindergartens (Haustür) sicherzustellen, dass nur ihr Kind mit ihnen das Haus verlässt (und kein weiteres Kind mit durch die Tür hinausgelangt).
- Der Türöffner (Eingang innen) wird ausschließlich von Erwachsenen bedient.

20. Erziehungspartnerschaft

Die Mitarbeit aller Eltern ist Voraussetzung für eine gelungene Erziehungspartnerschaft. Unter dem Motto „Verstehen sich die Großen gut, geht es auch den Kleinen gut“ pflegen wir diese Partnerschaft bei uns im Haus. Wir legen großen Wert auf ein aktives Miteinander, auf einen ehrlichen und vertrauensvollen Dialog. Erzieherinnen und Eltern pflegen einen höflichen und partnerschaftlichen Umgang. Im Besonderen ist das Kindergartenbüro jederzeit für Eltern und deren Belange (bei Fragen, Anregungen, Beratungen...) geöffnet.

Besonders bei Projekten hat die Mitarbeit und das Engagement unserer Familien Tradition (und wir erwarten auch von neuen/zukünftigen Kindergarten-Eltern eine gewisse Beteiligung zur Fortführung dieser Tradition).

21. Elternbeirat

Die Eltern wählen zu Beginn des Kindergartenjahres den Elternbeirat. Dieser ist ein beratendes Gremium im Kindergarten. Es fördert und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindergarten und Träger.

22. Medikamente

Medikamente jeglicher Art können grundsätzlich nicht verabreicht werden. Ausnahme ist die Medikamentengabe bei chronisch kranken Kindern oder Allergien nach vorheriger Verordnung durch den Arzt und schriftlichen Einverständnis der Eltern.

23. Masernschutz

Die Eltern haben die Pflicht, einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorzulegen (bereits bei der Anmeldung). Ein fehlender Nachweis verhindert eine Aufnahme im Kindergarten bzw. stellt einen Ausschluss von der Betreuung dar (trifft bei Krippenkindern zu).

24. Mittagessen

Bei uns im Kindergarten besteht für jedes Kind das Angebot des Mittagessens. Das Essen wird aus der Küche der Salzachklinik bezogen und mit 1,50 pro Portion berechnet. Wir ermöglichen den Familien ein flexibles Essensangebot, dies verlangt allerdings die Mitarbeit der Eltern. Mittels einer Essensliste können die Kinder wöchentlich oder tageweise von den Eltern zum Essen angemeldet werden. Die Essensliste hängt an der Infotafel aus und die Eltern melden ihr Kind zuverlässig an (ankreuzen des/der Wochentage). An dieser Tafel ist auch der Wochenspeiseplan zu finden. Dieser gibt den Eltern Orientierung bei der Planung, z.B. wenn es ein Gericht gibt, das dem Kind nicht schmeckt/ wenn es Schweinefleisch gibt und eine Familie gänzlich auf dieses verzichtet. Trifft dies zu, wird das Kind einfach nicht angemeldet und bekommt mehr Brotzeit eingepackt.

Kinder, die bei uns Mittagessen können erst ab 13 Uhr abgeholt werden.

25. Brotzeit

In der Krippe wird die Brotzeit vom Kindergarten gestellt. Im Kindergarten bringt jedes Kind seine Brotzeit von Zuhause mit. Wir sind der Meinung, jede Familie soll selber entscheiden, was und wieviel das Kind zur Brotzeit mitbringt. Empfohlen wird das traditionelle Pausenbrot in einer Brotzeitbox, sowie Wasser (Saftschorle oder Tee) in einer Trinkflasche (die dicht sein muss). Verpackungsmüll besonders aus Plastik ist dringend zu vermeiden. Obst, Gemüse und Joghurt wird täglich vom Kindergarten gestellt.

26. Kleidung

Kinder sind praktisch bzw. der Witterung entsprechend zu kleiden. Sie brauchen sichere Hausschuhe, gutes Schuhwerk für den Garten, immer eine Kopfbedeckung sowie regenfeste Matschkleidung. Die Kleidung muss sicher (keine Kordeln, Schal etc.) und strapazierfähig sein. Wir gehen bei jedem Wetter in den Garten und dies muss kleidungsmäßig für jedes Kind möglich sein. Da der Kindergarten für Schäden an der Kleidung keine Haftung übernimmt, raten wir generell zu „Werktagskleidung“.

27. Schuhfreier Kindergarten

Am Vormittag ist unser Kindergarten ein „Schuhfreies Haus“! Kinder und Erwachsene (Personal, Eltern, Besucher) werden gebeten die Schuhe im Eingangsbereich auszuziehen. Mittags dürfen der Eingangsbereich und die Gänge mit Straßenschuhen betreten werden. Die Gruppen werden allerdings (wenn überhaupt nötig) nur mit Socken/Hausschuhen betreten.

28. Mobiltelefone

Der Kindergarten Regenbogen hat kein WLAN. Auf Mobiltelefone im Kindergarten ist zu verzichten bzw. sind diese nur nach Absprache (z.B. während der Eingewöhnungszeit im Wartebereich) zu nutzen. Die Aufnahme von Fotos/Videos ist nicht gestattet (bzw. wenn sie das eigene Kind betrifft, nur auf Nachfrage).

29. Informationen

Die Eltern sind verpflichtet, die Informationen an der Infotafel bzw. die Informationen per Elternbrief/Elternpost per Mail wahrzunehmen.

Mit der Unterzeichnung des Bildungs- und Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Vereinbarungen an und verpflichten sich in deren Sinne zu handeln.

Auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes freuen sich Träger und Leitung des Gemeindekindergarten Regenbogen Fridolfing.